

Zuchtordnung

1. Deutscher Shar Pei Club 85 e.V.



Generelle Vorbemerkung

1. Die Zuchtordnung einerseits und das Verständnis derselben durch die Züchter andererseits ist die Grundlage jeder vernünftigen und planvollen Zucht. Deshalb sind das Zuchtreglement der FCI, die Satzung und die Zuchtordnung des VDH, als auch das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung Grundlage dieser Zuchtordnung. Ziel dieser Zuchtordnung ist es, die Rasse Chinese Shar-Pei, gemäß dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 309, in ihrer Art, Form und Wesen zu festigen und zu fördern. Eventuelle Erbdefekte sind zu erkennen, zu erfassen und zu bekämpfen.
2. Sie soll dafür sorgen, dass die Haltung und Fütterung der Tiere optimal durchgeführt wird und auch von den Amtsträgern des Clubs, insbesondere von den Zuchtwarten, überwacht werden kann und die tägliche menschliche Zuwendung gewährleistet ist. Grundlage dafür sind die Mindesthaltungsbedingungen des 1.DSPC 85 e.V. nach denen des VDH. Siehe Anhang „Die Mindesthaltungsbedingungen für Shar-Pei“.
3. Züchter im 1.DSPC 85 e.V. ist:
Wer mindestens eine VDH-zuchtzugelassene Hündin, einen VDH / F.C.I. geschützten Zwingersnamen, eine vom 1.DSPC abgenommene Zuchtstätte besitzt und den Wissensnachweis über Ernährung, Genetik und Zucht mittels des vom 1.DSPC entworfenen Fragebogen erfolgreich erbracht hat. Züchter des 1.DSPC müssen ihre Hunde, die neu in die Zucht kommen sollen, der Zuchtzulassungskommission des 1.DSPC vorstellen. Nur bei Übertritten von Züchtern aus VDH-Kollegialvereinen bzw. bei der Verlagerung der Zuchtaktivitäten aus VDH-Kollegialvereinen im Falle einer Doppelmitgliedschaft werden für deren Zuchttiere, die dort bereits zuerkannte Zuchtzulassung anerkannt und übernommen, wenn alle gemäß unserer Zuchtordnung geforderten Voraussetzungen vorliegen.
4. Züchter des 1. DSPC können sich als "Züchter im VDH" durch das Absolvieren von vorgeschriebenen kynologischen Kursen zertifizieren lassen. Der VDH prüft die Teilnahme. Der 1. DSPC gibt die Zustimmung zur Ausstellung des Zertifikats, wenn alle in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
5. Züchtern des 1.DSPC steht es frei, sich als "Züchter im VDH" (Züchterpaket inkl. Plakette) führen zu lassen. Die Beantragung erfolgt eigenverantwortlich. Der 1.DSPC gibt die Zustimmung, wenn der Züchter alle in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, keine Zwingersperre besteht bzw. gegen den Züchter kein Verfahren auf Grund von Zuchtverstößen o.ä. läuft und sobald der erste Wurf mit ca. 2 Wochen beanstandungsfrei besichtigt wurde.
6. Jeder Züchter hat selbst dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes im Allgemeinen und speziell der § 11 (Genehmigung zur Hundezucht durch die staatliche Veterinärbehörde, wenn mehr als drei zuchtfähige Hündinnen gehalten werden) eingehalten werden.
Der Tierschutzbeauftragte wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und hat seine rechtliche Grundlage in der Satzung des VDH. Die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist es, die Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei allen Mitgliedern zu überwachen. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Er berichtet an die Zuchtleitung.

§ 1 Benutzung des Zuchtbuches

1. Die Benutzung des Zuchtbuches des 1. DSPC steht Clubmitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zu. Hundehändler und Personen, die Hundehändler bewusst beliefern, sind von der Benutzung des Zuchtbuches ausgeschlossen. Hundehändler ist, wer in der Absicht Hunde ankauft, um sie alsbald wieder zu verkaufen.
2. Nichtmitglieder, die sich mit ihren Shar Pei innerhalb des 1.DSPC züchterisch betätigen wollen, müssen sich vorher schriftlich verpflichten, ihre Zuchtvorhaben nur nach der Zuchtordnung des DSPC durchzuführen. Nichtmitglieder zahlen bei Inanspruchnahme von Leistungen des 1.DSPC höhere Gebührensätze als Mitglieder.
3. Züchter, die zusätzlich zur Mitgliedschaft im 1.DSPC einem, dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehunde-Zuchtverein des VDH angehören, müssen verbindlich und schriftlich gegenüber der Zuchtleitung des 1.DSPC erklären, in welchem Verein sie aktiv am Zuchtgeschehen teilnehmen. Eine Verlagerung der Zuchtaktivität innerhalb des Geschäftsjahres ist nicht möglich. Ein Wechsel muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. (Deckmeldungen, die bis 31.12. eines Jahres vorliegen, aus denen Welpen hervorgehen, werden vom 1.DSPC auch über den Jahreswechsel hinweg betreut und soweit die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, in das Zuchtbuch des 1.DSPC eingetragen.) Eine Rückkehr als Züchter im 1.DSPC ist nach Zustimmung der Zuchtleitung und nach Prüfung aller Voraussetzungen möglich. Dies muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. Der Antragsteller muss der Zuchtleitung sein schriftliches Einverständnis geben, beim VDH-Kollegialverein Unterlagen und Informationen einzuholen, die Aufschlüsse über eventuell vorliegende Zuchtverstöße, Regelverstöße oder Vereinsverfahren geben.
4. Eingetragen werden rassereine Shar-Pei und ihre Nachzucht sofern die Abstammung in vom Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen ist. Aus dem Ausland importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vorher in das Zuchtbuch des 1.DSPC in Form einer Einzeleintragung übernommen werden. Hierfür bedarf es der Vorlage eines ordnungsgemäßen Export Pedigrees des Herkunftslandes.
5. Bei Belegen einer Zuchthündin mit ausländischen Rüden ist zu beachten: Ausländische Deckrüden müssen im zuständigen F.C.I.-Mitgliedsland zur Zucht zugelassen sein. Sie müssen die Bedingungen des Landes erfüllen, in dem sie zum Zeitpunkt des Deckaktes stehen. Der Rüde muss in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch zum Zeitpunkt des Deckaktes eingetragen sein. Dies gilt auch für ausländische Deckrüden aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch föderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.Z. z.B. Großbritannien und USA). Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete ausländische Deckrüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des 1.DSPC aufweist. Darüber hinaus muss Wissen um Erbfehler bei Verwandten und Nachkommen des Deckrüden eingeholt werden. Des Weiteren muss eine vom VDH/ 1.DSPC anerkannte HD-Beurteilung von „frei“ bzw. „A“ oder maximal „Übergang“ bzw. „B“ verbrieft sein. Hat das entsprechende Land bereits Röntgenpflicht, so wird dessen Auswertung anerkannt. Besteht jedoch keine Röntgenpflicht, so muss die HD- Röntgenaufnahme von einer Universitätstierklinik im Heimatland oder von der zentralen Auswertungsstelle des 1. DSPC ausgewertet sein. Eine Kopie der Ahnentafel des Rüden, die HD-Auswertung und der POAG/PLL sind dem Antrag beizufügen.
6. Gedeckt aus dem Ausland importierte Hündinnen benötigen eine F.C.I. anerkannte Ahnentafel und unterliegen erst bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen. Sie müssen aber vor dem Belegen im Ausland geröntgt sein, die Auswertung A oder B von einer Universitätstierklinik oder der zugelassenen Auswertungsstelle des betreffenden Landes haben bzw. bei Hündinnen aus USA OFA „exzellent“ oder „good.“
7. Sowohl Züchter als auch Deckrüdenbesitzer sind gleichermaßen verpflichtet, die Zuchtordnung des 1. DSPC einzuhalten, wobei Züchter und Deckrüdenbesitzer in eigener Verantwortung über das Zuchtvorhaben entscheiden, sich aber in jedem Fall an die Auflagen der Zuchtzulassungskommission zu halten haben.

8. Deckrüden dürfen nur in vom VDH/FCI anerkannten Zuchtverbänden zur Zucht eingesetzt werden. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des Vereins bzw. des FCI- Mitgliedlandes erfüllen.
9. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in das Zuchtbuch des 1. DSPC besteht nicht für Nachkommen aus Verbindungen, die der Zuchtordnung des 1. DSPC nicht entsprechen.
10. Rüden und Hündinnen im Besitz von Züchtern des 1. DSPC sind nur zur Zucht zugelassen, wenn sie auf einer vom 1.DSPC durchgeführten Zuchtzulassungsprüfung ihre befristete oder uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten haben. Das gilt auch für aus dem Ausland importierte Hunde. Züchter, deren Hunde die ZZP mit einer Auflage bestanden haben, müssen vor der Zuchtverwendung rechtzeitig mit der Zuchtleitung Rücksprache nehmen. Von einem Kollegialverein übernommene Hunde müssen die dortige ZZP bestanden haben und ihr Scherengebiss muss der ZZP des 1.DSPC 85 entsprechen.
11. Rüden dürfen frühestens nach bestandener Zuchtzulassung zur Zucht verwendet werden, ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgesetzt. Aus dem Ausland importierte Deckrüden müssen vor ihrer ersten Zuchtverwendung eine Zuchtzulassungsprüfung machen, auch wenn sie schon Deckrüden waren. Alle (auch ausländische) Deckrüden dürfen pro Kalenderjahr für maximal zwei Deckakte innerhalb des 1. DSPC eingesetzt werden. Stichtag ist der Decktag. Ein drittes Mal kann die Zuchtleitung auf schriftlichen Antrag hin genehmigen. Bleibt die Hündin leer oder bringt nur 1 Welpen und ist ein kostenloses Nachdecken laut schriftlichem Deckvertrag vereinbart, gilt der Deckakt als nicht erfolgreich und wird nicht gezählt.
12. Hündinnen dürfen frühestens mit vollendetem 18. Lebensmonat zur Zucht verwendet werden, wenn die Zuchtzulassungsprüfung bestanden wurde. Ausnahmen kann die Zuchtleitung genehmigen. Zuchthöchstalter für Hündinnen ist das vollendete achte Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen können nur durch die Zuchtleitung nach schriftlichem Antrag bei sehr vitalen, zuchterprobten und in der Zucht erfolgreichen Hündinnen in Einzelfällen nach Besichtigung der Hündin zugelassen werden.
13. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nur einen Wurf haben und müssen immer in einem sehr guten Allgemeinzustand gehalten werden. Bei Aufzucht von mehr als sechs Welpen aus einem Wurf darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden. Eventuelle Ammenaufzucht ist der Zuchtleitung unverzüglich zu melden. Die Mehrkosten trägt der Züchter. Nach einem Kaiserschnitt darf die Hündin frühestens 12 Monate nach dem letzten Deckdatum wieder belegt werden. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von einer weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
14. Paarungen von Verwandten 1. und 2. Grades sind verboten. Inzucht in der 3. und 4. Generation der zu paarenden Hunde ist genehmigungspflichtig. Vor jeder Paarung dieser Tiere ist die Zustimmung der Zuchtleitung unter Beifügung der Ahnentafelkopien schriftlich einzuholen. Der Antrag muss eingehend begründet und frühzeitig gestellt werden. Genehmigung oder Ablehnung können ohne Begründung der Zuchtleitung ausgesprochen werden. Vor Wiederholung solcher Inzuchtpaarung sind mindestens 2/3 der gefallenen Tiere aus dem Wurf der ersten Paarung der Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Danach entscheidet diese über die Wiederholungspaarung.
15. Bei allen Wurfwiederholungen ist die Genehmigung der Zuchtleitung einzuholen. Diese ist vom Züchter rechtzeitig vor der Verpaarung schriftlich zu beantragen. Zweite Wiederholungspaarungen sind unerwünscht, es sei denn, mindestens 2/3 der Nachzucht der vorherigen Würfe wurde im Alter von frühestens einem Jahr der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und ohne Auflagen zur Zucht zugelassen. Die Genehmigung ist dem Züchter schriftlich zu übermitteln.
16. Für alle Zuchttiere ist das HD-Röntgen Pflicht. Frühestens darf im Alter von zwölf Monaten das HD-Röntgen erfolgen. Die Auswertung erfolgt zentral. Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen. Sie ist mit dem vom Club vorgegebenen Formular durch den röntgenden Tierarzt an die zentrale Auswertungsstelle des 1. DSPC zu schicken. Mit der Einsendung der Röntgenbilder an die zentrale Auswertungsstelle werden sie Eigentum des Clubs und werden dort 10 Jahre archiviert. HD-leicht (HD-C, HD-2) darf nur mit HD-frei (HD-0, kein Hinweis für HD, HD-A) verpaart werden.
17. Von allen neu in die Zucht kommenden Tieren ist eine Blut-/Zellprobe für die DNA-Bestimmung zu

- entnehmen und bei dem vom Club verpflichteten Institut einzulagern. Die Blut-/Zellentnahme soll in der Regel beim HD-Röntgen bez. Wurfabnahme genommen werden (die Kosten trägt der Züchter). Diese Blut-/Zellprobe ist deswegen so wichtig, damit
- a in Zweifelsfällen der einwandfreie Elternnachweis möglich ist und
 - b Träger von Erbkrankheiten nach Vorliegen von entsprechenden Markern sicher identifiziert werden können. Die Zuchtleitung kann in Absprache mit der Zuchtkommission für Forschungszwecke eingelagerte Blut/Zellproben an entsprechende Institute schicken und die Ergebnisse auswerten, wenn das Einverständnis der Eigentümer der Hunde vorher durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Formular eingeholt worden ist.
18. Als zuchtuntauglich gelten Tiere, die mit schweren Fehlern und/oder Missbildungen behaftet sind, wie beispielsweise angeborene Taubheit oder Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler (verminderter oder vermehrter Bestand), Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Wesensschwäche, Skelettdeformationen, Albinismus, Fehlfarben, nicht zur Zucht zugelassenen Formen von Patellaluxation und festgestellte schwere und mittlere Hüftgelenksdysplasie, mittels Gentest nachgewiesene "Affected" von POAG/PLL sowie erbliche Hautkrankheiten (z.B. Demodekose).
19. Für alle in der Zucht stehenden Hunde und ebenso bei Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden ist der Gentest auf POAG/PLL für beide Verpaarungspartner Pflicht. Ein Hund, der mittels Gentests nachgewiesener Träger von POAG/PLL ist, darf nur mit einem Zuchtpartner verpaart werden, der mittels Gentests nachgewiesen frei von POAG/PLL ist.

§ 2 Anmeldung von Wurfeintragungen

1. Deckakte sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen mit dem Club eigenem Deckmeldeformular per E-mail, Fax oder postalisch zu melden.
2. Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb von drei Tagen mit dem Club eigenem Wurfmeldeformular per E-mail, Fax oder postalisch zu melden.
3. Das Leerbleiben einer Hündin ist der Zuchtleitung innerhalb von 14 Tagen nach dem errechneten Wurftermin per E-mail, Fax oder postalisch zu melden.
4. Der Züchter ist für den rechtzeitigen Eingang seiner Meldung verantwortlich.
5. Züchter sind verpflichtet, Antrag auf Eintragung der bei ihnen gefallenen Würfe zu stellen. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer und Halter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens. Zulässige Ausnahme ist der Verkauf einer tragenden Hündin unter Überlassung des Zuchtrechtes an den Käufer, was der Zuchtleitung in Form eines schriftlichen hierüber abgeschlossenen Vertrages rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor dem errechneten Wurftermin, nachzuweisen ist. In begründeten Notfällen (z.B. schwere Krankheit oder Tod des Besitzers) sind nach Absprache mit der Zuchtleitung Ausnahmen möglich.
 - a Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln. Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.
 - b Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben. Vor dem geplanten Decktermin ist der Zuchtleitung schriftlich mitzuteilen, welcher der Eigentümer für diesen Wurf die Zuchtverantwortung übernimmt. Vorbemerkung Nr. 3 gelten entsprechend.
 - c Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Rüden kann auf andere übertragen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen schriftlich vor dem Deckakt getroffen werden. Zuchtrechtsabtretungen müssen der Zuchtleitung vor dem Deckakt rechtzeitig per E-Mail, Fax oder postalisch (ca. 14 Tage) schriftlich gemeldet und von ihr genehmigt werden. Zuchtrechtsabtretungen über FCI Landesgrenzen sind nicht genehmigungsfähig. Alle Miteigentümer einer Hündin sollten Mitglied im Verein sein

- und die Voraussetzungen der Ziffer 3 entsprechen.
- d Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters/Zuchtverantwortlichen sein. Dies ist vom Zuchtwart gegen Gebühren zu überprüfen.
6. Grundsätzlich gilt, der Zuchtwart wird einem Züchter von der Zuchtleitung zugeteilt und kann gegebenenfalls gewechselt werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten hat dann der Züchter zu tragen. Ein Wechsel des Zuchtwartes für ein und denselben Wurf ist nicht zulässig, es sei denn, der Zuchtwart ist bei der Zweitbesichtigung aus dringenden Gründen verhindert. Dies muss jedoch der Zuchtleitung vor der Besichtigung des Wurfs mitgeteilt werden. Die Zuchtleitung bestimmt dann einen anderen Zuchtwart für die Zweitbesichtigung.
7. Die Wurfabnahme kann von der vollendeten 8. Lebenswoche der Welpen erfolgen und muss spätestens bis zur 14. Lebenswoche vorgenommen sein. Gehen Eintragungsanträge erst nach der 14. Lebenswoche der Welpen bei der Zuchtleitung ein, werden die doppelten Eintragungsgebühren erhoben.
- a Unterlässt ein Züchter den Eintragungsantrag, so hat die Zuchtleitung den Sachverhalt dem Vorstand des Clubs zu melden. Dieser ist nach freiem Ermessen berechtigt, später beantragte Eintragungen abzulehnen und den Züchter mit einer Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer zu belegen. Wissentlich falsche Angaben des Züchters in der Wurfmeldung berechtigen die Zuchtleitung, Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder Dauer auszusprechen.
- b Die Kennzeichnung aller Welpen mit Transpondern (Chip) vor der Wurfabnahme ist Pflicht. Der Chip muss in der linken Halsseite implantiert sein.
- c Ahnentafeln von Welpen, die nicht nach dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten je nach Schwere des Vergehens entweder den Eintrag: „Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 gezüchtet“, oder „Zuchtverbot, da nicht nach der Zuchtordnung des 1. DSPC '85 gezüchtet“. Darüber entscheidet die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission. Diese Welpen werden nicht durch die clubeigene Welpenvermittlung vermittelt. Welpen, die bei der Wurfabnahme „Zuchtverbot“ erhalten haben, müssen mit dem Grund des Zuchtverbotes im Zuchtbuch veröffentlicht werden.
- d Das Zuchtverbot kann auf Vorschlag der Zuchtzulassungskommission nach bestandener Zucht-zulassungsprüfung durch die Zuchtkommission und die Zuchtleitung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

§ 3 Zwingername

- 1.
- a. Zwingernamenschutz wird jedem unbescholtenen Züchter gewährt. Die Anmeldung eines Zwingernamens ist gebührenpflichtig. Der Züchter verpflichtet sich mit der Eintragung eines geschützten Namens, alle von ihm rasserein gezüchteten Shar- Pei in das Zuchtbuch des 1. DSPC 85 eintragen zu lassen. Der Zwingernamenschutz soll wenigstens drei Monate vor dem geplanten Belegen der Hündin beantragt werden. Vor Vergabe eines Zwingernamens muss eine Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart erfolgen. Generell wird empfohlen, den Zwingernamen international durch die F.C.I. schützen zu lassen. Ein Zwingername kann nur für volljährige Personen geschützt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
- b. Der Zwingernamenschutz gilt für eine Person oder auch für eine Zwingergemeinschaft. Bei Zwingergemeinschaften, außer Familien, ist der Zuchtleitung mit der Deckmeldung binnen drei Tagen schriftlich per E-mail, Fax oder postalisch der Zuchtverantwortliche zu melden.
- c. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur eine Person den Zwingernamen weiter-führen.
- d. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens schriftlich auf sich beantragt.
- e. Welpen aus einer Zuchtrechtsübertragung müssen unter dem Zwingernamen des

- Mieters ein-getragen werden.
- f. Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der Zuchtleitung unverzüglich schriftlich per E-mail, Fax oder postalisch mitzuteilen. Bei Wohnungsumzügen, baulichen Veränderungen der bestehenden Zwingeranlage oder ab fünf Jahren Zuchtpause muss eine erneute Zwingerbesichtigung durch einen Zuchtwart stattfinden. Die Kosten trägt der Züchter.
- Sofern der Zuchtwart es für erforderlich hält, muss er Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen vom Züchter fordern, die in angemessener Frist erledigt werden müssen.
- Bei Zuchtstättenabnahmen, die erneut aufgrund von Mängeln erfolgen müssen, trägt der Züchter die zusätzlich entstandenen Kosten.
- g. Innerhalb einer Familie oder Lebensgemeinschaft kann nicht mehr als ein Zwingername für Shar-Pei geschützt werden. Das gilt insbesondere für beabsichtigte Eintragungen bei verschiedenen VDH-Vereinen. Bei Verstößen wird der beim 1. DSPC 85 geschützte Name sofort gelöscht.
2. Ein geschützter Zwingername wird gelöscht, wenn für die Dauer von 10 Jahren keine Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt ist.
3. Der 1. DSPC 85 führt eine Zwingernamensliste, aus der hervorgeht, welche Namen national und international geschützt sind.

§ 4 Rufnamen

Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und dem Zwingernamen des Züchters eingetragen. Den Rufnamen wählt der Züchter aus und zwar für sämtliche Welpen eines Wurfes mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Dabei wird für den ersten Wurf der Anfangsbuchstabe „A“, für den zweiten Wurf der Buchstabe „B“ genommen und so alphabetisch fortlaufend. Die beantragten Rufnamen müssen sich gegenüber bereits für den Zwinger eingetragenen Rufnamen deutlich unterscheiden und sollen auch das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Ungeeignete Rufnamen können von der Zuchtbuchstelle zurückgewiesen werden. Der Zwingernamen eines anderen Züchters darf im Namen des Welpen nicht erscheinen.

§ 5 Verfahren bei Eintragungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtrichtlinien der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtbuchsperrung belegt werden. Halter im Sinne des § 5 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

1. Deckmeldungen sind innerhalb von drei Tagen per E-mail, Fax oder postalisch unter Angabe der Mutterhündin und des Deckrüden auf dem Club eigenen Formular der Zuchtleitung mitzuteilen.
2. Anträge auf Eintragungen von Hunden in das Zuchtbuch erfolgen nur auf vorgedrucktem Formular, welches von der Zuchtleitung zu beziehen ist.
3. Bei Eintragung von Würfen müssen gleichzeitig mit dem Antragsformular ein vom Deckrüdenbesitzer unterschriebener Deckschein mit Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über eventuell vorhandene Siegeltitel, die Originalahnentafel der Mutterhündin und das vom Zuchtwart und Züchter unterschriebene Wurfabnahmeprotokoll eingeschickt werden. Steht der Deckrüde im Besitz des Züchters, genügt die Einsendung seiner Originalahnentafel mit entsprechendem Vermerk auf dem Eintragungsantrag.
4. Die Gebühren sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Nichtmitglieder zahlen dreifache Gebühren.

§ 6 Zuchtwarte

Ausbildung

1. Zu Zuchtwartanwärtern können nur erfahrene Züchter, die sich durch Teilnahme an kynologischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Zuchtwarttagung des VDH etc.) qualifiziert haben, ernannt werden. Die Ernennung durch den Vorstand kann auf Antrag oder Vorschlag erfolgen.
2. Als Ausbildung muss der Anwärter mindestens drei Würfe, davon zwei Shar-Pei Würfe in Begleitung eines Zuchtwartes, abgenommen haben. Über die Lehrabnahme ist vom Anwärter ein schriftlicher Bericht an die Zuchtleitung zu erstellen. Diese Tätigkeit ist in Absprache mit der Zuchtleitung vorzunehmen. Nehmen Zuchtwartanwärter zu Ausbildungszwecken an der Zuchtstättenabnahme, der Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme teil, hat der Hündinnenbesitzer dies im Interesse des Vereins zu gestatten.
3. Die Eignung des Anwärters als Zuchtwart wird nach Erfüllung der Bedingungen in § 6 Abs. 2 und der bestandenen schriftlichen Prüfung festgestellt. Prüfungsinhalte sind die bei einer Wurfabnahme zu beachtenden erblichen Defekte, Aufzuchtsumstände, Grundlagen der Genetik und die Kontrolle des Zwingerbuches. Im Anschluss daran kann der Vorstand den Zuchtwartanwärter zum Zuchtwart ernennen. Ein Rechtsanspruch auf Ernennung besteht nicht. Die Kosten der Ausbildung hat der Anwärter selbst zu tragen.
4. Die Zuchtwartstätigkeit ist an keine Amtszeit gebunden. Der Vorstand kann jedoch auf begründeten Vorschlag der Zuchtleitung, die wiederum ein Votum der Zuchtkommission dazu braucht, jederzeit Zuchtwarte mit Begründung abberufen. Gegen die Abberufung ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat (siehe § 56 der Satzung) möglich. Dieser entscheidet endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung darf der Zuchtwart seine Funktion nicht ausüben.

Aufgaben

1. Zuchtwarte handeln bei ihrer Tätigkeit im Namen des 1.DSPC. Alle Züchter des Clubs sind verpflichtet, den Zuchtwarten auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Zucht vorzulegen und bei Bedarf auszuhändigen (Ahnentafeln, Zuchtzulassungsformular, HD-Auswertungsbogen, VDH-Zwingerbuch u.s.w.). Zuchtwarte sind insbesondere zuständig für Wurfabnahmen, Wurf- und Zwingerbesichtigungen bei den Züchtern des 1. DSPC. Sie können die Züchter und Zwinger auch unangemeldet kontrollieren; ihnen ist jederzeit täglich zwischen 8:00 und 20:00 Uhr Zutritt zu den gehaltenen Hunden zu gewähren, wenn die Zuchtwarte dazu von der Zuchtleitung beauftragt wurden. Wird der Züchter das erste Mal nicht angetroffen, trägt die Kosten in diesem Fall der Club. Alle weiteren eventuell notwendigen Anfahrten des Zuchtwartes sind vom Züchter zu bezahlen.
2. Zuchtwarte sind verpflichtet an allen Züchtersammlungen teilzunehmen.
3. Zuchtwarte beraten und kontrollieren die Züchter im Auftrag des Clubs und im Interesse der Rasse. Sie sind gehalten, den Züchtern jedmögliche Unterstützung zu gewähren.
4.
 - a. Bei Würfen bis zu sechs belassenen Welpen findet eine Wurfbesichtigung/die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart frühestens im Alter der Welpen von acht Wochen und spätestens im Alter von 14 Wochen statt.
 - b. Bei mehr als sechs belassenen Welpen aus einem Wurf oder mehreren gleichzeitigen Würfen und bei Erstlingszüchtern sind einschließlich der Wurfabnahme zwei Wurfbesichtigungen durch einen Zuchtwart notwendig und vorgeschrieben, wobei die Erstbesichtigung spätestens in der dritten Lebenswoche der Welpen zu erfolgen hat.
 - c. Die Wurfabnahme hat zwischen der vollendeten 8. und 14. Lebenswoche unter Beisein der Mutterhündin und aller Welpen und in den dafür von dem Zuchtwart abgenommenen Räumlichkeiten zu erfolgen.
 - d. Bei der Wurfabnahme müssen alle lebenden Welpen und die Mutterhündin vorgestellt werden. Der Zuchtwart hat den Allgemeinzustand des Wurfes und der Mutterhündin zu begutachten. Die Welpen sind einzeln nach eventuellen Mängeln (erblichen Defekten) wie z.B. Gaumenspalte, Knickrute, Färbung der Zunge, Vorhandensein der Hoden, Hautprobleme, Entropium, Wesen und Aktivität zu beurteilen. Entsprechende Mängel sind auf dem Wurfabnahmeprotokoll zu vermerken. Die DNA Zertifizierung aller Welpen wird durch den

Zuchtwart im Beisein des Züchters vorgenommen.

- e. Der Zuchtwart ist verpflichtet, einen schriftlichen Wurfabnahmebericht auf dem clubeigenen Formular zu erstellen und in Kopie dem Züchter auszuhändigen. Das Original muss an die Zuchtleitung geschickt werden.
5. Beobachtungen der Zuchtwarte, die den Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes oder der Zuchtordnung begründen, sind von ihnen unverzüglich der Zuchtleitung zu melden.
6. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme zu kontrollieren:
 - a. das VDH-Zwingerbuch/Deckbuch,
 - b. die Impfpässe der Welpen (Grundimmunisierung, mindestens SHP),
 - c. die Eintragung auf dem Deckschein/Wurfabnahmeprotokoll (Namen und Zuchtbuchnummern der Vorfahren),
 - d. die Identität aller im Zwinger lebenden Zuchttiere an Hand der Chipnummern,
 - e. die Haltungsbedingungen in Haus und Zwingeranlagen.
7. Zuchtwarte anderer VDH-Rassehundevereine können in Amtshilfe, nach Unterrichtung über die Eigenheiten der Rasse durch die Zuchtleitung oder einem von ihr Beauftragten, für den 1. DSPC tätig werden.
8. Die Kosten der Wurfbesichtigung und der Wurfabnahme werden zentral von der Zuchtbuchkasse bezahlt, es sei denn, der Züchter wählt selbst einen Zuchtwart, bei dem Mehrkosten entstehen. § 2 d gilt entsprechend. Durch die Ahnentafelgebühr laut Gebührenordnung entstehen für den Züchter keine weiteren Eintragungsgebühren. Sind weitere Besuche des Zuchtwartes notwendig, die der Züchter zu verantworten hat, so werden die anfallenden Kosten separat berechnet.

§ 7 Ahnentafel und Abgabe

1. Ahnentafeln sind Urkunden im Sinne des BGB.
2. Ahnentafeln werden auf vier Generationen ausgefertigt. Sie sind Eigentum des Clubs und dem Eigentümer des zugehörigen Hundes nur zum Besitz überlassen. Bei Tod des Hundes sind sie an die Zuchtleitung des Clubs zurückzugeben.
3. Die Ahnentafel begleitet den Hund, für den sie ausgestellt ist. Beim Verkauf des Hundes muss sie dem Käufer unentgeltlich ausgehändigt und mit dem schriftlichen Vermerk über den Verkauf, das Verkaufsdatum und der Unterschrift des Verkäufers versehen werden.
4.
 - a. Änderungen auf Ahnentafeln dürfen nur von der Zuchtleitung vorgenommen werden. Jede Änderung von anderer Hand ist unzulässig und kann strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Nur durch die Zuchtleitung werden alle das Tier betreffende Daten, wie Wurfstärke, -häufigkeit, HD-Auswertung, gravierende Fehler des Hundes, Zuchtbuchsperrung eingetragen. Ausstellungsergebnisse können vom Richter oder Sonderleiter auf der Ahnentafel bestätigt werden.
 - b. Während der Dauer der Zuchtrechtsabtretung (Zuchtmiete) hat der Mieter das Besitzrecht an der Ahnentafel.
5. Auslandsanerkennung: Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer Auslandsanerkennung gültig. Für Shar Pei, die in das Ausland verkauft werden, ist eine Auslandsanerkennung zu beantragen. Anträge sind formlos entweder mit der Beantragung der Ahnentafel an die Zuchtleitung oder an den VDH zu richten.
6. Verloren gegangene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung im „UR“ (Unser Rassehund) über den Verlust der Original-Ahnentafel und der folgenden Ungültigkeitserklärung fertigt die Zuchtbuchstelle des Vereins, nach Prüfung des Antrages und ggfs. der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel, eine Zweitschrift gegen Gebühren aus. Ständen, Alle Eintragungen, die in der Original-Ahnentafel standen, sind zu übernehmen. Bei Hündinnen sind darauf alle deren Würfe nachzutragen. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.
7. Die Abgabe von Welpen durch den Züchter darf nicht erfolgen:

- a. bevor die Welpen entwurmt, abgenommen, gechippt, geimpft und die Ahnentafeln beantragt sind,
- b. bei durch den Zuchtwart festgestellten gravierenden Mängeln von Welpen, bis diese entweder behoben sind (vom Tierarzt festzustellen) oder auf der Ahnentafel eingetragen wurden. Die Ahnentafeln der betroffenen Welpen werden solange von der Zuchtleitung einbehalten.

§ 8 Pflichten der Züchter

1. Neuzüchter im 1.DSPC sind verpflichtet, sich durch geeignete Literatur das nötige Grundwissen anzueignen. Mit der Zwingerabnahme ist auch ein Wissensnachweis durch Ausfüllen des DSPC - Fragebogen zu erbringen. Dieser Fragebogen, er wird durch die Zuchtleitung erstellt und ausgewertet, muss mindestens zu 80% richtig beantwortet werden.
2. Die Züchter verpflichten sich, sich über die jeweils geltende Zuchtordnung genauestens zu informieren und sie einzuhalten. Diese Information hat mindestens vor jedem beabsichtigten Deckakt zu erfolgen. Sofern es keine Einschränkungen durch den Zuchtzulassungsbericht gibt hat der Züchter grundsätzlich freie Deckrüdenwahl und ist für sein Zuchtvorhaben, wie auch für seine Zuchtprodukte allein verantwortlich.
3. Der Züchter muss vor dem ersten Zuchtgeschehen den Besuch einer Züchtersammlung des Vereins nachweisen. Es ist wünschenswert, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. des VDH) teilzunehmen. Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, regelmäßig an Züchtersammlungen teilzunehmen. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn innerhalb von zwei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer Züchtersammlung eine erneute Teilnahme erfolgt. Verstöße werden vom Zuchtleiter in Absprache mit der Zuchtkommission geprüft und können mit Maßnahmen geahndet werden.
Das clubeigene Nachweisheft ist zu führen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und in Absprache mit der Zuchtleitung vor der jeweiligen Züchtersammlung gemacht werden. Bei zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen werden beim nächsten Wurf bez. Deckakt die dreifachen Gebühren für die Ahnentafeln, bez. für den Deckschein erhoben. Außerdem werden diese Rüden von der kostenfreien Deckrüdenliste auf der Homepage und im Clubmagazin „Die Blaue Zunge“ gestrichen.
4. Jeder Züchter/Deckrüdenbesitzer hat ein Zwinger-/Deckbuch zu führen, wofür das Zwinger/- Deckbuch des VDH verwendet werden muss.
5. Für eine künstliche Besamung ist von der Zuchtleitung, schriftlich mit Begründung und mit Unterlagen des vorgesehenen Deckrüden, die Zustimmung einzuholen. Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse nur in Ausnahmefällen möglich. Generell gilt: Sowohl Rüde als auch Hündin müssen bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gezeugt bzw. geboren haben. Es müssen beide Zuchtpartner vom 1.DSPC beauftragten Labor DNA-zertifiziert sein. Der Zuchtleitung ist der Nachweis vorzulegen.
6. Bei Zwingergemeinschaften ist mit der Wurfmeldung nochmals binnen drei Tagen schriftlich per E-mail, Fax oder postalisch der Zuchtverantwortliche der Zuchtleitung zu nennen (siehe auch § 2 / 2a 2).
7. Die Züchter des 1. DSPC verpflichten sich, ihre Würfe nur in das Zuchtbuch des 1. DSPC eintragen zu lassen. Bei der Abgabe der Welpen ist eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls dem Käufer zu übergeben. Abgabe von Welpen an Hundehändler und Wiederverkäufer u.s.w. ist unzulässig und wird mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet.
8. Auf Grundlage der Mindestanforderungen zur Haltung von Shar Pei, den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und den Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung muss ein Züchter llen von ihm gehaltenen Hunden rassegerechte sehr gute Haltung und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten und dem Tierschutzbeauftragten. Bei Verstößen entscheidet die Zuchtkommission in Verbindung mit dem Vorstand über eine entsprechende Ahndung. Zuchtwarte können, in Begleitung eines weiteren Beauftragten vom Verein, die Züchter und Zuchtstätte auch unangemeldet kontrollieren; ihnen ist jederzeit täglich zwischen 8.00 und 20.00 Uhr Zutritt zu den gehaltenen Hunden zu gewähren, wenn der Zuchtwart dazu von der Zuchtleitung beauftragt wurde. Wird der Züchter das erste Mal nicht angetroffen, trägt die Kosten in diesem Falle der Verein. Alle

weiteren eventuell notwendigen Anfahrten sind vom Züchter zu bezahlen.

9. Die Züchter verpflichten sich, die Welpen vor der Grundimmunisierung (SHP) mehrfach zu entwurmen.
10. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung oder bei durch den Zuchtwart festgestellten Mängeln von Welpen ist der Züchter ausdrücklich verpflichtet, den Käufer des Hundes darüber zu informieren.
11. Die Züchter verpflichten sich, die Adressen der Käufer der Zuchtleitung zur Verfügung zu stellen und mit dem Kaufpreis eine HD-Kautions, deren Höhe von der Züchtersversammlung bestimmt wird, im Namen des 1.DSPC zu kassieren und an das Zuchtbuchamt mit der Rechnung für die Ahnentafeln zu überweisen. Die HD-Kautions wird an den Welpenkäufer abzüglich der Auswertungskosten wieder zurückbezahlt, wenn zwischen dem 12. und 24. Lebensmonat des Hundes das HD-Röntgen erfolgte und die Auswertung durch die zentrale Auswertungsstelle des Clubs dem Zuchtbuchamt vorliegt. Bei Hunden mit einem HD-Ergebnis „mittel“ oder „schwer“ werden die Auswertungskosten vom Club getragen.

§ 9 Register

1. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Beurteilung mit positivem Ergebnis durch in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragene und für die Rasse zugelassene Zuchtrichter eingetragen werden. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.
2. Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:
 - a) Der Shar Pei wird nur zu Ausstellungszwecken registriert:
Die Phänotyp-Beurteilung wird anlässlich einer Ausstellung von einem Zuchtrichter durchgeführt. Bei der Phänotyp-Beurteilung muss das Mindestalter des Hundes 15 Monate betragen. Sie muss beim Zuchtleiter mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Eine Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Microchip muss vorliegen. Wird der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der Rasse Shar Pei als zugehörig eingestuft, erhält er eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken.“
 - b) Eine Registrierung von Shar Pei mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung:
Eine Registrierung von Shar Pei mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung unterliegt denselben Voraussetzungen und Durchführung wie unter a) aufgeführt.
Zusätzlich jedoch:
 - Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes
 - Alle DSPC Ordnungen, insbesondere die DSPC Zuchtregeln sind einzuhalten
3. Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkanntes Register nachgewiesen ist. Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI Regeln gezüchtet“
Nachkommen von Registerhunden werden ab der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen.
4. Shar-Pei, die im Register geführt werden, werden erstmal für einen Wurf zur Zucht zugelassen. 50% dieser Nachzucht muss vor einer weiteren Zuchtverwendung zwingend der Zuchtzulassungskommission vorgestellt und von ihr beurteilt werden. Im Übrigen gelten für die in das Register eingetragenen Tiere die Zuchtbestimmungen des 1. DSPC entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Zuchtleitung

Die Zuchtleitung wird von dem auf der Jahreshauptversammlung gewählten Zuchtleiter / in wahrgenommen. Er / Sie muss ein erfahrener unbescholtener Züchter sein und muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Zuchtleitung obliegt die Überwachung aller Angelegenheiten der Zucht nach Maßgabe der Zuchtordnung. Sie ist Weisungsgeber der Zuchtwarte. Jedes Mitglied muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung und Regeln des Clubs Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtordnung, Regeln des Clubs, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung oder des Vorstandes kann ein Verweis, eine Geldstrafe gemäß der Gebührenordnung des Clubs, eine befristete oder ständige Zuchtverbot verhängt werden. Die Eintragung kann auch insgesamt bei Nachkommen von Hunden, die nicht zur Zucht zugelassen sind, abgelehnt werden. Über Zuchtbuchsperrern für einzelne, mehrere oder alle Shar-Pei in einem Zwinger entscheidet die Zuchtleitung nach Absprache mit der Zuchtkommission.

1. Bringen Zuchttiere fortgesetzt Nachkommen mit schweren Defekten bzw. Missbildungen, ist die Zuchtleitung berechtigt die Zuchttiere mit einer Zuchtverbot zu belegen, falls der Züchter solche Tiere nicht von sich aus der Zucht nimmt.
2. Wird eine Hündin in zu jungem Alter zum ersten Mal belegt, darf sie erst mit 30 Monaten wieder zur Zucht verwendet werden (Zuchtverbot seitens der Zuchtleitung). Stichtag ist der Wurftag.
3. Bei gravierenden Mängeln eines Welpen ist die Zuchtleitung verpflichtet, die Ahnentafel des betreffenden Hundes einzubehalten bis entweder der Mangel behoben (Bescheinigung des Zuchtwartes oder eines Tierarztes) oder ein bestehender Mangel in die Ahnentafel eingetragen wurde.
4.
 - a. Zuchtverbote werden von der Zuchtleitung in die Ahnentafeln der Zuchttiere eingetragen. Während bestehendem Zuchtverbot werden keine Nachkommen dieser Zuchttiere ins Zuchtbuch eingetragen. Die Zuchtleitung kann die Ahnentafeln für die Dauer des Zuchtverbotes einziehen.
 - b. Zuchtverbote sind im offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen, Kollegialvereine sind davon schriftlich zu unterrichten
 - c. Bei wiederholten Verstößen gegen die Zuchtordnung und/oder die allgemeinen Regeln des Clubs ist die Zuchtleitung verpflichtet, beim Vorstand ein Ausschlussverfahren zu beantragen.
 - d. Bei nicht regulierbaren Streitigkeiten zwischen Zuchtleitung bzw. Vorstand einerseits und Züchtern andererseits ist die Gerichtsbarkeit des Verbandes für das Deutsche Hundewesens (VDH) in Dortmund als letztmaßgebliche Instanz zuständig.
5. Von der Zuchtleitung ist mindestens einmal im Jahr eine Züchtersammlung einzuberufen. Sie besteht aus Züchtern, Deckrüdenbesitzern und züchterisch interessierten Mitgliedern. Die Versammlung hat z.B. züchterische Probleme zu diskutieren und Vorschläge für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten.

§ 11 Die Zuchtkommission

1. Der Zuchtkommission steht die Zuchtleitung vor, die die Zuchtkommission in allen Bereichen vertritt.
2. Die Zuchtkommission wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus der Zuchtleitung (Vorsitzende/r), zwei erfahrene Züchter oder nachweislich kynologisch gebildeten und erfahrenen Personen. Weiterhin wird ein Ersatzmitglied mit den gleichen Voraussetzungen gewählt.
3. Die Aufgaben der Zuchtkommission bestehen im Wesentlichen:
 - a. Zuchtstrategien zu diskutieren und auszuarbeiten
 - b. Auftretende Zuchtprobleme zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten

- c Bekannt gewordene und aufgedeckte schwere Zuchtverstöße zu verfolgen und zu ahnden
 - d Genehmigungen, die in züchterischer Hinsicht ein Mitglied der Zuchtkommission betreffen, sind nur unter Einbeziehung des Ersatzmitgliedes zu treffen
 - e Änderungen und Ergänzungen der Zuchtordnung werden in der Zuchtkommission erarbeitet und der Züchtersammlung vorgelegt. Diese erarbeitet daraus Beschlussempfehlungen für die Mitgliederversammlung.
4. Der/Die Vorsitzende der Zuchtkommission berichtet an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Zuchtzulassungsprüfung

1. Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) sind nach Bedarf durchzuführen, wobei jeweils mindestens 3 Hunde gemeldet sein müssen. Sie sind von der Zuchtleitung in Zusammenarbeit mit örtlichen Mitgliedern zu organisieren. Ausnahmen sind anlässlich von Ausstellungen möglich. Alle an der ZZP teilnehmenden Hunde müssen bis zum Ende der ZZP anwesend und erreichbar sein, um der Kommission die Möglichkeit des Vergleichs im Detail geben zu können. Die Zuchtleitung ist für die formal richtige Abwicklung vor, während und nach der ZZP verantwortlich. Sie ist der alleinige Ansprechpartner für alle Fragen die jeweilige ZZP betreffend.
2. Die Zuchtzulassungskommission besteht aus einem eingetragenen VDH / FCI Shar-Pei Spezial- oder einem Gruppenrichter der FCI Gruppe 2, der Zuchtleitung oder einem Zuchtwart und einer kynologisch gebildeten Person. Die Zusammensetzung der Zuchtzulassungskommission obliegt der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung bestellt die Personen, die als Kommissionsmitglieder zur Auswahl stehen. Der Zuchtleitung untersteht die Aus- und Weiterbildung der Kommissionsmitglieder.
3.
 - a Die Zuchtzulassungskommission soll in ihrem Urteil Einstimmigkeit erzielen. Sie entscheidet in alleiniger Verantwortung ob der vorgestellte Hund „zuchttauglich“, „bedingt zuchttauglich“ oder „nicht zuchttauglich“ ist. Das Ergebnis muss von der Zuchtleitung in die Ahnentafel eingetragen und mit der Unterschrift beglaubigt werden. Bei einem Ergebnis „bedingt oder nicht zuchttauglich“ muss sie vermerken, ob der Hund erstmals zur ZZP vorgestellt wurde. War dies der Fall, hat der Besitzer des betreffenden Hundes die Möglichkeit, diesen ein zweites Mal einer Zuchtzulassungskommission vorzustellen. Das Ergebnis dieser zweiten Vorstellung ist dann endgültig und nicht mehr anfechtbar.
 - b Züchter, deren Hunde die ZZP mit einer Auflage bestanden haben, müssen vor der Zuchtverwendung rechtzeitig bei der Zuchtleitung eine Genehmigung einholen.
 - c Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden während ihrer Zuchtverwendung nachträglich Fehler und Erkrankungen (z.B. Epilepsie, klinisch auffällige ED, PRA etc.) auftreten, die gemäß VDH-ZO Zucht ausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Die Zuchtleitung ist in diesem Fall umgehend nach bekannt werden schriftlich vom Besitzer zu informieren.
4. Nur das vom 1.DSPC herausgegebene Formular darf bei der Zuchtzulassung verwendet werden und ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben und gemäß Verteiler abzugeben. Die Zuchtzulassungsformulare des maßgeblichen Kalenderjahres werden im Zuchtbuch mit veröffentlicht.
5. Nicht zuchtfähig sind neben den in der Zuchtordnung §§ 1, 4 genannten Fehler: manipulierte Tiere, wie z.B. gefärbte oder auch getrimmte Hunde.

Auf Grund der noch relativ schmalen Zuchtbasis können bis zu vier fehlende Zähne toleriert werden, wenn pro Zahnleiste nicht mehr als zwei Zähne fehlen und einer davon ein P1 ist.

Darüber hinaus kann ein Hund mit 2 fehlenden Zähnen pro Kiefernhälfte (Quadrant) mit Auflage zur Zucht zugelassen werden, wenn die übrigen Bedingungen der ZZP vergleichbar mit der Formwertnote „Sehr gut“ erfüllt werden und die Voraussetzungen HD -, ED-, PL- frei vorliegen.

Canini und die sog. Brechschere (M1 + P4) dürfen nicht fehlen.

Der Zuchtpartner muss dann aber vollzahnig sein, fehlende P1 werden toleriert.

6. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung muss mit der Anmeldung auf das Konto der Zuchtleitung einbezahlt werden. Wird der angemeldete Hund nicht vorgestellt, verfällt die Anmeldegebühr zu Gunsten des Club und muss für die nächste Zuchtzulassungsprüfung erneut bezahlt werden. Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung bestimmt die Züchtersammlung.
7. Es besteht kein Anspruch zur Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
 - a. Vorlage einer VDH/FCI- oder clubeigenen Ahnentafel (Importhunde aus dem Ausland müssen zwingend vor der ZZZP in das VDH/clubeigene Zuchtbuch übernommen worden sein) oder entsprechende Registrierbescheinigung.
 - b. Phänotyp Beurteilung, sofern benötigt.
 - c. DNA Zertifizierung
 - d. Das Ergebnis „frei/free“ oder „Träger/carrier“ des Gentestes auf POAG/PLL, welches von anerkannten Laboren (z.B. Laboklin, Feragen, Animal Health Trust (GB) zertifiziert ist. Über die Anerkennung der Labore entscheidet die Zuchtleitung.
 - e. Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus der Überprüfung des standardgerechten Aussehens, der Gangwerksbeurteilung sowie einer Verhaltensbeurteilung. Die Überprüfung des Verhaltens erfolgt während der gesamten Zuchtzulassungsprüfung. Die gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung muss positiv bestanden werden, um die Zuchtzulassung zu erhalten.
 - f. Vorlage der HD-Auswertung. Es werden nur Hunde zugelassen, die bereits auf HD geröntgt wurden (Mindestalter 12 Monate). Sollte zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung die HD-Auswertung noch nicht vorliegen, so ist der Prüfbericht mit der Ahnentafel an die Zuchtleitung einzuschicken. Extrakosten hat der Hundebesitzer zu tragen. Hunde mit dem Auswertungsergebnis HD-A und HD-B können – vorbehaltlich aller anderen Voraussetzungen – uneingeschränkt zur Zucht zugelassen werden.
 - g. Eine nach ISO-Norm lesbare Chipnummer.
 - h. Nachweis des bezahlten Jahresbeitrags und der bezahlten Zuchtzulassungsgebühren. Nichtmitglieder können ihre Hunde zur Beurteilung vorstellen. Sie zahlen die dreifachen Gebühren.
 - i. Shar-Pei, die im Besitz von Personen sind, die ihren ständigen Hauptwohnsitz im Ausland haben, können freiwillig an einer ZZZP teilnehmen. Hierzu müssen sie alle oben genannten Bedingungen erfüllen; sie brauchen aber keine VDH-Zuchtbuchnummer auf der Ahnentafel.
 - j. Bei Wiederholern zusätzlich zwingend der Bericht der ersten ZZZP.
 - k. EU Heimtierausweis, aus dem eine gültige Tollwutschutzimpfung hervorgeht.

§ 13 Die Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins festgesetzt.

Alle Meldungen und Anträge sind fristgerecht auf den entsprechenden Formblättern des Vereins zu stellen und an die entsprechende Stelle des Vereins für diesen kostenfrei zu senden.

§ 13 Ahndung von Zuchtverstößen

Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Zuchtordnung oder mit Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission/dem Vorstand oder mit Bestimmungen der Dachverbände VDH und FCI stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere Tierschutzgesetz und Tierschutzhunde-Verordnung) ist ein Zuchtverstoß, der zu ahnden ist.

Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des 1. DSPC wird diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen selbstständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH Zuchtordnung.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in „Unser Rassehund“ oder in der „Blauen Zunge“ in Kraft. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Anhang zur Zuchtordnung

Mindesthaltungsbedingungen für Shar-Pei

§ 2 des Tierschutzgesetzes, neugefasst durch Bek. v. 18.5.2006 I 1206, 1313;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.7.2013 I 2182, verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtware des 1. DSPC, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die/den Zuchtleiter/in weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: - Hunde im zuchtfähigen Alter (15 Monate bis 8 Jahre)
„ - Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
„ - Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im 1. DSPC einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der 1. DSPC gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingeramens.

A. Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Regelmäßiges Bürsten des Fells und Kontrolle der Beschaffenheit. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall auch die regelmäßige Kontrolle,

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen. Entsprechende

Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtware in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtleitung Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern wird vom 1. DSPC nicht empfohlen und sehr kritisch gesehen
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 4 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 20° - 24° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpen Zahl von 5 Hunden nicht kleiner sein als 4 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpen Aufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung und der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizier baren Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 20° - 24° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.
 - h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
 - i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden
Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
7. Die Forderung des § 2 Abs.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.
Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 4 m² hinzuzurechnen.
Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben u. den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

- d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
- e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5.+ 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann Shar-Pei nicht zugelassen werden.

III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 8 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 4 m² mehr gefordert.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 20° - 24° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freiem Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.